



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 202/2023/2024

29.01.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 29.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.000,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Diskriminierung zu verwenden. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

22.01.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 25.11.2023 in Bremen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.000,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Diskriminierung zu verwenden. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Im Leverkusener Fanblock wurde während des Spiels ein großes dreiteiliges Banner mit der Aufschrift „Der 😊 sagt: Es gibt viele Musikrichtungen. Aber nur zwei Geschlechter!“ gezeigt.

Das gezeigte Banner ist diskriminierend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Bezug auf die geschlechtliche bzw. sexuelle Identität. Es verstößt damit in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Das gezeigte Banner ist als diskriminierend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung einzustufen. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Da Bayer 04 Leverkusen bisher noch nicht durch derartiges Fehlverhalten seiner Anhänger in Erscheinung getreten ist, den Vorfall entschieden verurteilt hat und zudem angekündigt hat, diesen mit der eigenen Fanszene aufzuarbeiten, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren lediglich** eine Geldstrafe Höhe von 18.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –